

Geschäftsordnung

für den Integrationsrat der Stadt Dorsten

Auf Grund des § 27 Abs. 7 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Integrationsrat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für die inneren Angelegenheiten des Integrationsrates gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Dorsten und seiner Ausschüsse, sofern die nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 2

Vorsitz

- (1) Der Integrationsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in Anwendung des § 50 Abs. 2 GO NRW eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter_innen.
- (2) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende und die Stellvertreter_innen vertreten den Integrationsrat nach außen, soweit nicht der Integrationsrat in Einzelfällen etwas anderes bestimmt.
- (3) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Integrationsrates, sie/er handhabt die Ordnung in der Sitzung. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt ein_e Stellvertreter_in den Vorsitz.
- (4) Der Integrationsrat kann die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die Stellvertreter_innen abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der durch Ratsbeschluss bestimmten Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung des Integrationsrates muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der nach Ratsbeschluss bestimmten Mitglieder des Integrationsrates.

§ 3

Einberufung der Sitzungen des Integrationsrates

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende beruft den Integrationsrat durch schriftliche Einladung unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung ein. Diese Ladungsfrist beträgt sieben Tage.

- (1) Zwischen dem Sitzungstag und dem Tag der Zustellung der Einladung sollen sieben Tage liegen. Unabhängig davon gilt die Frist als gewahrt, wenn die Einladung am 9. Tag vor dem Sitzungstag im elektronischen Sitzungsdienstverfahren (Ratsinformationssystem) bereitgestellt wird.
- (2) Bei Zustellung durch die Post gilt der Tag nach Einlieferung als Zustelltag. Bei E-Mail-Versand gilt der Tag nach Versand als Zustelltag.
- (3) Haben die Integrationsratsmitglieder auf eine schriftliche Einladung durch schriftliche Erklärung verzichtet, erfolgt die Einladung elektronisch.

- (4) Der Einladung sollen neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen, Vorschläge, Anträge, Anfragen und Erläuterungen beigelegt werden.
- (5) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende beruft den Integrationsrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Er soll mindestens viermal im Jahr tagen. Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung anstehenden Angelegenheit es verlangt.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder seiner/seinem Beauftragten fest. Sie/Er legt die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt nach Maßgabe des § 6 Abs. 2, welche Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (2) Vorschläge zur Aufnahme in die Tagesordnung, die von mindestens drei Integrationsratsmitgliedern unterzeichnet sind, setzt die Vorsitzende/der Vorsitzende auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung, wenn sie ihm spätestens 12 Tage vor der Sitzung vorgelegt werden. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag des Eingangs und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

§ 5 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Mitglieder des Integrationsrates, die zu einer Sitzung nicht oder verspätet erscheinen, an ihr nicht bis zum Schluss teilnehmen oder an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht mitwirken, haben dies der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) Für jede Sitzung des Integrationsrates wird eine Anwesenheitsliste geführt, in die sich jedes Mitglied des Integrationsrates einzutragen hat.
- (3) An der Sitzung können die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und/oder von ihm zu benennende Dienstkräfte als Gäste mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Zur Sitzung können zusätzlich Sachverständige eingeladen werden, wenn es die jeweilige Tagesordnung für geboten erscheinen lässt und/oder die Mehrheit der Mitglieder des Integrationsrates dieses wünscht.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Integrationsrates sind öffentlich. Jeder hat das Recht, als Zuhörer_in an der öffentlichen Sitzung des Integrationsrates teilzunehmen, soweit die räumlichen Verhältnisse es gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Integrationsrates zu beteiligen.
- (2) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Integrationsrates für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden, wenn deren öffentliche Behandlung mit den Interessen der Gemeinde oder einer/eines Betroffenen nicht vereinbar ist oder wenn gesetzliche Gründe dies erfordern. Die Öffentlichkeit wird für die Angelegenheiten

ausgeschlossen, für die nach der Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der durch Ratsbeschluss bestimmten Zahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der 2. Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 8 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Integrationsrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen,
 - d) die Tagesordnung zu erweitern, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

§ 9 Reihenfolge der Beratung, Redeordnung und Wortmeldung

- (1) Die Verhandlungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung beraten. Die Behandlung des Verhandlungsgegenstandes beginnt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes an den sich der Vortrag der Berichterstatterin/des Berichterstatters oder der Antragstellerin/des Antragstellers anschließt.
- (2) Wer sich zu einem zur Beratung gestellten Tagesordnungspunkt äußern will, meldet sich zu Wort. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende erteilt es in der Reihenfolge, in der die Wortmeldungen eingehen. Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder der/dem Beauftragten ist jederzeit das Wort, ohne Unterbrechung des Redners, zu erteilen.

Jede Rednerin/Jeder Redner hat den Verhandlungsgegenstand sachlich zu erörtern. Weicht eine Rednerin/ein Redner von dem Verhandlungsgegenstand ab, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende ihn zur Sache rufen. Ist eine Rednerin/ein Redner zweimal zur Sache gerufen worden und weicht er erneut von dem Verhandlungsgegenstand ab, kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Wird einer Rednerin/einem Redner das Wort entzogen, darf es ihr/ihm zu demselben Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

- (3) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende kann ein Integrationsratsmitglied zur Ordnung rufen, wenn es die Sitzung stört. Ist ein Mitglied des Integrationsrates dreimal zur Ordnung gerufen worden, so kann die Vorsitzende/der Vorsitzende ihm das Wort für den Rest der Sitzung entziehen. Er kann auch von der Sitzung durch Beschluss des Integrationsrates ausgeschlossen werden.

§ 10**Abschluss der Beratung/Abstimmung**

- (1) Meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.
- (2) Hat sich gegen den Beschlussentwurf kein Widerspruch erhoben, so stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Einstimmigkeit fest, andernfalls wird nach geschlossener Beratung falls nicht geheim oder namentlich abzustimmen ist, die Abstimmung durch Erheben einer Hand vorgenommen. Das Abstimmungsergebnis ist festzustellen.
- (3) Geheim oder namentlich ist abzustimmen, wenn ein entsprechender Antrag die Unterstützung von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Integrationsrates findet.
- (4) Jedes Mitglied kann nach der Abstimmung beantragen, dass seine vom Mehrheitsbeschluss abweichende Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt wird.
- (5) Bei Vorlegen mehrerer Anträge wird über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 11**Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Integrationsrates gestellt werden.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Integrationsrates für oder gegen diesen Antrag sprechen. Anschließend ist der Verwaltung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Danach ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Integrationsrat gesondert vorab zu entscheiden.

§ 12**Anträge zur Sache**

- (1) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, Anträge zu jedem Punkt der Tagesordnung zu stellen, um eine Entscheidung des Integrationsrates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu den in Abs. 1 gestellten Anträgen zu stellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13**Fragerecht der Mitglieder des Integrationsrates**

- (1) Anfragen von Mitgliedern des Integrationsrates an die Verwaltung in Angelegenheiten der Gemeinde, die in der unmittelbar bevorstehenden Sitzung des Integrationsrates beantwortet werden sollen, sind der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden spätestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen.

- (2) Anfragen müssen kurz und bestimmt gefasst sein. Sie dürfen nur konkrete Fragen, keine Wertungen oder unsachliche Feststellungen enthalten und müssen eine kurze Beantwortung mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermöglichen. Das Fragerecht gilt nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Integrationsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese enthält:
 - Ort, Tag, Beginn, Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - Name der Sitzungsleiterin/des Sitzungsleiters,
 - Namen der Sitzungsteilnehmer_innen - erscheint ein Mitglied des Integrationsrates nach Beginn der Sitzung oder verlässt vorzeitig die Sitzung, so ist die Uhrzeit aufzunehmen,
 - Name der fehlenden Integrationsratsmitglieder,
 - die Tagesordnung, die gestellten Anträge, bei Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung ist nur die Bezeichnung des Tagesordnungspunktes aufzunehmen,
 - die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen.
- (2) Die Niederschrift ist jedem Mitglied des Integrationsrates zu übersenden. Dies soll innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung geschehen.
- (3) Die Integrationsratsmitglieder können die Berichtigung der Niederschrift bis zur nächsten Integrationsratssitzung bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Der Integrationsrat beschließt in der nächsten Sitzung, ob und wie die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 15 Arbeitskreise

- (1) Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten. Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung werden vom Integrationsrat festgelegt.
- (2) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem Integrationsrat schriftlich vorzulegen.

§ 16 Entsendung in Gremien

- (1) Der Integrationsrat entsendet aus der Mitte der direkt gewählten Mitglieder eine Vertreterin/einen Vertreter sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter in den Hauptausschuss und eine Vertreterin/einen Vertreter bzw. eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter in die Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates.
- (2) Der Integrationsrat wählt gemäß § 58 Abs.4 GO NRW aus seiner Mitte eine Vertreterin/einen Vertreter sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuss.

- (3) Der Integrationsrat wählt aus der Mitte der direkt gewählten Mitglieder eine Vertreterin/ einen Vertreter sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter mit beratender Stimme in den Sozialausschuss.

§ 17 Finanzierung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben werden dem Integrationsrat für seinen Geschäftsbedarf im Rahmen des Budgets des Sozialamtes jährlich Mittel zur Verfügung gestellt.

§ 18 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrates sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie vor dem Zugriff Dritter geschützt sind.
- (2) Eine Weiterleitung vertraulicher Unterlagen oder die Kenntnissgabe an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Vertrauliche Unterlagen, die nicht mehr benötigt werden, sind dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Dies gilt auch bei Ausscheiden aus dem Integrationsrat.

§ 19 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Integrationsrates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Form auszuhändigen.

§ 20 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Integrationsrat in Kraft.

Dorsten, den 17.08.2021



Vorsitzende/r des Integrationsrates
der Stadt Dorsten